

# **Satzung für die Benutzung des Jugendzeltlagerplatzes der Stadt Aub**

Die Stadt Aub erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Widmung des Jugendzeltlagerplatzes**

(1) Der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Aub auf den Grundstücken Fl. Nr. 1569, 1576 und 1575/1 Gemarkung Baldersheim, einen Jugendzeltlagerplatz mit Nebenanlagen errichtet. Die Stadt Aub betreibt und unterhält den Jugendzeltlagerplatz als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 Go. Der Zeltlagerplatz ist jährlich vom 1. Mai bis 30. September geöffnet. Er soll vornehmlich Jugendlichen als Einzelwanderern oder in Gruppen die Möglichkeit zum Zelten bieten. Ausnahmsweise können auch erwachsene Einzelpersonen aufgenommen werden.

(2) Ein Teil des Zeltlagerplatzes (etwa 30 Einzelzeltplätze) ist ständig für Einzelwanderer reserviert zu halten. Der übrige Teil kann an eine größere Gruppe allein (bis zu 100 Jugendlichen) oder an mehrere kleine Gruppen vergeben werden.

(3) Jugendgruppen sollen von Personen begleitet werden, die im Besitz eines von einem anerkannten Jugendverband ausgestellten Jugendgruppenleiterausweises sind bzw. eine pädagogische Ausbildung haben (z. B. Lehrer). Unter dieser Voraussetzung sind auch gemischte Gruppen zugelassen, wenn eine verantwortliche Aufsicht durch einen Gruppenleiter und eine Gruppenleiterin gewährleistet ist.

### **§ 2 Vergabe**

Der Zeltplatz wird von der Stadt Aub betrieben und verwaltet. Die Stadt Aub vergibt Zeltplätze aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Voranmeldung oder aufgrund unmittelbarer Anmeldung bei der Ankunft. Bei Ankunft nach Dienstschluss der Stadtverwaltung Aub ist die Anmeldung am darauffolgenden Tag nachzuholen.

### **§ 3 Benutzung des Zeltplatzes**

(1) Das Verhalten auf dem Zeltplatz regelt sich nach den Bestimmungen der Benutzungsordnung.

(2) Die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung sind durch Aushang am Zeltplatz bekanntzumachen. Mit der Benutzung des Zeltplatzes oder der Anmeldung erkennt der Zeltende diese als für ihn verbindlich an.

(3) Die Stadt Aub ist berechtigt, zur Einhaltung der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Zeltplatz im Allgemeinen die notwendigen Einzelanordnungen zu treffen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Jugendzeltlagerplatz Aub ist eine Einrichtung der Stadt Aub. Er dient dem Wandern, der Jugenderholung, der Jugend- und Heimatpflege und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Die Benutzungsgebühren haben diesen Zielsetzungen zu entsprechen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die Stadt Aub erhält weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (3) Durch Verwaltungsausgaben darf keine Person begünstigt werden, die dem Zweck der Einrichtung fremd ist. Vergütungen müssen zu erbrachten Leistung in angemessenem Verhältnis stehen.
- (4) Bei der Auflösung des Jugendzeltlagerplatzes Aub, die des Einvernehmens mit dem Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet bedarf, ist das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendzeltlagerplatzes „Aub“ in Aub vom 01.07.1981 mit der dazu erlassenen Benutzungsordnung in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Stadt Aub, den 22.01.2018



Robert Melber  
1. Bürgermeister